

Feuerwehr Förderverein Klein Wesenberg e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehr Förderverein Klein Wesenberg e.V.“ –im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Klein Wesenberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter eingetragen

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde Klein Wesenberg in finanzieller und ideeller Hinsicht.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden:
 - a. Finanzielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Feuerwehr Klein Wesenberg durch Bereitstellung von Sachmitteln (insbesondere Ausbildungs- und Ausrüstungsmaterialien) und durch Zuwendungen für deren steuerbegünstigte Zwecke
 - b. Die ideelle und finanzielle Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder
 - c. Die ideelle und finanzielle Förderung der Brandschutzaufklärung, Brandschutzerziehung und Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Die Unterstützung der Traditions- und Kameradschaftspflege in ideeller und finanzieller Hinsicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung). Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Wesenberg beschafft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Unvermeidbare Aufwendungen, die Ihnen in Ausübung des Amtes entstehen, können unter Vorlage eines Nachweises ersetzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist 2022.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein gemäß seiner Satzung zu fördern.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet darüber. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Mit Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Abs. 2) oder gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Abs. 3) kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Beisitzer als Schriftführer
 - e) dem jeweiligen Gemeindeführer als ständigen Beisitzer
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Wahlberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der ständige Beisitzer gem. (1) e) ist von dieser Regelung ausgenommen. Eine Änderung des ständigen Beisitzers geht mit einer Änderung innerhalb des Amtes des Gemeindeführers der Gemeinde Klein Wesenberg konform.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 9 Abs. 1 a) – c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (6) Der Vereinsvorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- (7) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretungen oder Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist über den betreffenden Beschluss unter Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erneut -ausschließlich mit „JA- oder NEIN-Stimmen“- abzustimmen. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über die wesentlichen, erörterten Angelegenheiten ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle können durch die Vorstandsmitglieder auf Verlangen eingesehen werden.
- (8) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen des Kassenwartes sind erst nach entsprechender Auszahlungsanweisung des 1., bzw. 2. Vorsitzenden als Stellvertreter vorzunehmen. Der Kassenwart erstellt eine Jahresrechnung zum Ende des Geschäftsjahres, über welcher er der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.
- (9) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über Beschwerden über Nichtaufnahme oder Ausschluss der Mitgliedschaft (s. § 7 Abs. 4)
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

- f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - h) Entlastung des Vorstands
- 2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 Die Leitung der Mitgliederversammlung haben der 1. und der 2. Vorsitzende.
 - 3) Einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
 - 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
 - 5) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eingeladen.
 - 6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens am Beginn der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich einzureichen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens *ein Viertel* der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
 - 8) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
 - 9) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen.
 - 10) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre den Vereinsvorstand. Dazu gehören:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - ein Beisitzer als Schriftführer
 - 11) Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer für ein Jahr, die nicht im Vorstand sein dürfen.
 - 12) Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll soll innerhalb von 3 Monaten vorliegen und kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
 - 13) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend, muss spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Satzungsänderung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Klein Wesenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit deren Abteilungen zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

Klein Wesenberg den 30.05.2022